Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: 11

Artikel: Das Alkoholproblem in der Schweiz [Fortsetzung]

Autor: Gadient, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

47. JAHRGANG **Nr. 11** **1. NOVEMBER 1950**

Das Alkoholproblem in der Schweiz

Von Nationalrat Dr. *A. Gadient*

(Fortsetzung)

In diesem Zusammenhang möge noch ein Spezialfall als Illustration unserer manchmal eigenartigen Politik Erwähnung finden, nämlich die **Einfuhr von Wermut** und sogenannten *Süßweinen*, das heißt hochgrädigen Spezialitäten, wie Malaga, Marsala, Vino Santo und wie die schönen Namen alle heißen. Wir schleppen hier nämlich eine bedenkliche Erbschaft seit Jahrzehnten mit. Vor 61 Jahren, 1889, wurde im Handelsvertrag mit Italien diesem für die Einfuhr von Wermut bis 18 Vol. % Alkohol die Befreiung von der schweizerischen Monopolgebühr eingeräumt. 1904 wurde diese Befreiung auch auf einzelne hochgrädige Weinspezialitäten ausgedehnt. Der Handelsvertrag von 1923 bestätigte die gleichen Vergünstigungen für Italien und erweiterte die Freiliste der Süßweine. Diese Regelung gilt heute noch unverändert[1]).

Anfänglich kam dieser Ausnahmebestimmung sicher nicht allzu große Bedeutung zu. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich jedoch die Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht grundlegend verschoben.

So bestand bei Abschluß jener Handelsverträge für die im Inland hergestellten Branntweine aus Obst, Wein und deren Abfällen überhaupt keine fiskalische Belastung. Heute dagegen hat der gewerbliche Brenner für jeden Liter verkauften Kernobstbranntwein Fr. 5.70 abzuliefern.

Die Monopolgebühr ist von 20/80 Fr. auf 120/600 Fr. erhöht worden.

Der Verkaufspreis der Alkoholverwaltung für Trinksprit betrug 1923 noch Fr. 1.70, heute Fr. 8.40 je Liter.

Die Einfuhr stieg ständig weiter an, weil infolge der Meistbegünstigungsklausel

[1]) Durch Handelsabkommen mit Italien vom 14. Juli 1950 ist die bisherige Monopolgebührenbefreiung aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt worden, welche bestimmte Monopolgebühren vorsieht.

auch Spanien, Portugal, Griechenland und Frankreich frei einführen können. Die inländische Wermut-Fabrikation wurde erdrückt, weil sie ja für die Herstellung im Inland den Trinksprit zu Fr. 8.40 kaufen mußte, während der Wermut franko verzollt zu etwa Fr. 1.80 bis 2.— hereinkommt. Dazu hat sich das gleiche Ausland durch hohe Einfuhrzölle selber geschützt, so daß eine Wermutausfuhr aus der Schweiz unmöglich war. So erhebt das gleiche Italien, das für sich die freie Einfuhr nach der Schweiz ausbedungen hat, einen Wertzoll von 30%, Frankreich gar einen solchen von 160%.

Obwohl also inzwischen Verhältnisse und auch Verfassung und Gesetz geändert wurden, blieb bis heute dieses Privileg bestehen, so daß wir seit 1930/32 einen *verfassungs- und gesetzwidrigen Zustand* haben, und das alles dem Export zuliebe, als Politik der offenen Türe. Dieser Verzicht auf die Monopolgebühr macht nur zum Ansatz von Fr. 1.20 einen *jährlichen Verlust* von *6,9 Millionen Franken.* Das Maximum, das Italien und überhaupt das Ausland dabei vernünftigerweise verlangen könnte, wäre doch nur, daß die ausländischen Produkte in der Schweiz nicht höher belastet werden als die einheimischen. Jede weitergehende Konzession ist widersinnig. Es ist nur zu hoffen, daß in den laufenden Verhandlungen mit Italien die Schweiz endlich darauf besteht, daß diesem Mißstand ein Ende gesetzt wird und der Schweizer Hirtenknabe diese Wermuts- nicht Tropfen, sondern — Bäche nicht länger schlucken muß. —

Einige Zahlen mögen die Schwierigkeiten illustrieren, gerade beim Obst und den Kartoffeln, **Produktion und Absatz** aufeinander abzustimmen. Vor dem Kriege hatten wir einen *Kartoffelanbau* von 47 000 ha in der Schweiz. Er konnte während des Krieges bis auf 90 000 ha und der Ertrag um etwa 100 000 Wagen, nämlich von 70 000 auf 180 000 Wagen hinaufgetrieben werden. Wieder einmal wurde die Kartoffel zur Bezwingerin des Hungers. Der Verbrauch an Speisekartoffeln pro Kopf stieg bis gegen 150 kg, um aber schon heute wieder auf höchstens die Hälfte zurückgefallen zu sein. Die Anbaufläche beträgt noch etwa 55 000 ha. Dank der verbesserten Anbaumethoden und des geringern Verbrauches fallen aber wieder bedeutende Überschüsse an, so im Jahre 1948 schon 11 000 Wagen. Eine weitere Einschränkung des Kartoffelbaues bedeutete weiteren Rückgang der *offenen Ackerfläche* überhaupt, nachdem diese von ihrem Höchststand von 360 000 ha im Jahre 1945 schon wieder auf 260 000 ha gesunken ist.

Weiterer Rückgang der Kartoffel-, Getreide- und Futtergetreidefläche aber bedeutete Schmälerung und Gefährdung der wirtschaftlichen Versorgung und Verteidigung des Landes.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Obstbau, wo die Erträge in den total 205 000 Betrieben ganz bedeutend gesteigert werden konnten. Die Gesamternte an Birnen und Äpfeln betrug im Durchschnitt des Jahrzehnts 1921 bis 1930 46 500 Wagen, im Durchschnitt der Jahre 1941 bis 1948 aber 81 000 Wagen. Noch größer als bei den Kartoffeln sind die witterungsbedingten Schwankungen in den Obsterträgen. So brachte das Jahr 1944 zum Beispiel eine Äpfel- und Birnenernte von 107 000 Wagen, das Jahr 1945 dagegen eine solche von nur 47 000 Wagen. Wie leicht können also hier Überschüsse von 10 000, ja 20 000 und mehr Wagen plötzlich anfallen. Nun vergegenwärtige man sich die Folgen, wenn solche Überschüsse aus der Obst- und Kartoffelernte in Schnaps verwandelt und von der Alkoholverwaltung übernommen werden müssen. 1 q Mostobst liefert ungefähr 5 Liter Alkohol 100%, 1 q Kartoffeln 10 Liter. Ein Überschuß von nur 11 000 Wagen Kartoffeln, wie er 1948 anfiel, ergäbe also 110 000 hl Sprit, ein Überschuß von 20 000

Wagen Obst 100 000 hl, während der gesamte Absatz der Alkoholverwaltung, wie erwähnt, nur 90 000 hl erreicht.

In dieser Gefahr, von einem großen Ernteüberschuß des Obst- und des Kartoffelbaus überschwemmt zu werden, befand sich die eidgenössische Alkoholverwaltung trotz und zum Teile gerade wegen des neuen Gesetzes von 1932 an; denn es verpflichtete die Alkoholverwaltung zur Übernahme des Kernobstschnapses zu garantierten Mostobstpreisen, ohne aber gleichzeitig dem Bund das Recht zu geben, eine gärungs- und damit schnapsfreie Verwertung zu erzwingen. In der Zeit von 1932 bis 1936 mußte die Alkoholverwaltung daher nicht weniger als 23 468 200 Liter Kernobstbranntwein 100% übernehmen, und zwar zu einem Preis von etwa Fr. 1.95, während gleichzeitig die Importpreise für Feinsprit etwa 25 Rappen betrugen. Sie erlitt auf diesen Übernahmen Millionenverluste. In den Jahren 1932/1939 haben einzig die vier Kantone Thurgau, Zürich, Aargau, Luzern für Fr. 39 775 856.35 Kernobstbranntwein an den Bund abgeliefert.

Der Bund sah sich deshalb gezwungen, durch Inanspruchnahme außerordentlicher Vollmachten im Zusammenhang mit den Finanzprogrammen 1935/1936 wesentliche Bestimmungen des Alkoholgesetzes abzuändern, um die gärungsfreie Verwertung der Ernten zu fördern. Derart gut vorbereitet, konnte die Alkoholverwaltung gleich zu Beginn des Krieges die im Interesse der Landesversorgung liegenden Maßnahmen anordnen.

Mit Recht stellt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 8. April 1949 zur Revisionsvorlage fest:

„Diese bedeutungsvollen Erfolge in der Sicherung unserer Nahrungsmittelversorgung wären ohne vorübergehende, jahrelange und planmäßige Förderung der Kartoffelverwertung auf Grund des Alkoholgesetzes nicht möglich gewesen."

Wie erwähnt sind während des Krieges nicht nur die Kartoffelernten mehr als verdoppelt, sondern gleichzeitig auch die großen Obsternten fast ausschließlich der menschlichen und tierischen Ernährung gesichert worden.

Nunmehr ist der Krieg und jetzt auch die Mangellage vorbei, und schon zeichnen sich im In- und Ausland Absatzschwierigkeiten aller Art ab. Auch bei der Alkoholverwaltung geht der Absatz zurück. Während er im letzten Vorkriegsjahr 1938/39 105 000 hl erreichte, wird er im Budget 1950/51 noch auf 84000 hl veranschlagt. Den größten Rückgang weist dabei der Brennsprit auf, dessen Absatz von 43 000 hl im Jahre 1938/39 auf 19 000 hl im Voranschlag 1950/51 zurückfällt.

Der im letzten Geschäftsjahr 1948/49 durch die Alkoholverwaltung verkaufte Sprit von total 94 484 hl verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Kategorien (immer auf 100% Alkohol umgerechnet):

Trinksprit	15 149 hl
Kernobstbranntwein	7 330 hl
pharmazeutischer Sprit	11 138 hl
Brennsprit	21 115 hl
Industriesprit	39 752 hl
Total	94 484 hl

Demgegenüber ist die Kapazität der schweizerischen Spritproduktion während des Krieges bedeutend angewachsen, indem die Alkoholgewinnung aus Holz stark ausgebaut wurde. Im letzten Alkoholjahr hat die Alkoholverwaltung ihren Spritbedarf außer durch Übernahme von 25 000 hl Kernobst- und Traubentresterbranntwein gedeckt durch ihre Bezüge von der Zuckerfabrik Aarberg mit 10 000 hl, von der Zellulosefabrik Attisholz mit 32 000 hl und von der Holzverzuckerung Ems

mit 30 000 hl. Diese drei Industriebrennereien haben es ermöglicht, während des Krieges den gesamten Alkoholbedarf der Alkoholverwaltung und damit auch der chemischen Industrie zu decken, obwohl die Obst- und Kartoffelernte fast ausschließlich für die Ernährung reserviert bleiben konnte und obwohl die Einfuhr von Sprit, übrigens genau gleich wie der Benzinimport, immer mehr zusammenschrumpfte und 1943/44 noch 3% der Vorkriegseinfuhr betrug und 1944/45 überhaupt ausblieb. Weitere 50 000 Hektoliter Alkohol aus der Emser Produktion wurden und werden auch heute dem Benzin beigemischt. Diese Lieferungen von Ems haben zusammen mit denjenigen der Lonza und der Gaswerke in den kritischen Jahren 1944/45 bis zu 40 und 50% des gesamten in der Schweiz zur Verfügung stehenden Motortreibstoffes ausgemacht und haben also mitgeholfen, auch auf diesem wichtigen Gebiet eine gefährliche Lücke zu schließen.

Die Schweiz ist dadurch in der Alkoholversorgung autark geworden. Während die Alkoholverwaltung vor dem Kriege bis zu 70 und 80% ihres gesamten Bedarfs mit billigem Auslandsprit deckte, hat die Einfuhr seit dem letzten Jahr überhaupt aufgehört und kann nicht mehr aufgenommen werden. Denn das Einstellen der Industriespritfabrikation wäre wirtschaftlich nicht zu verantworten. Die Zuckerfabrik Aarberg ist darauf angewiesen, ihre Abfallmelasse auf Sprit zu verarbeiten. Die Zellulosefabrik Attisholz hat ein Interesse daran, ihre Sulfitlauge auszunützen und dadurch die Zellulosekosten zu senken. In der Holzverzuckerung Ems ist die Alkoholherstellung direkt aus Holzabfällen Hauptproduktion und bedeutet dadurch eine kaum hoch genug zu veranschlagende direkte und indirekte Hilfe für den armen Gebirgskanton Graubünden im besondern und die schweizerische Waldwirtschaft im allgemeinen, verarbeitet Ems doch nicht weniger als 170 000 Ster Abfallholz auf Alkohol pro Jahr.

Rechnet man auch nur mit einem durchschnittlichen Anfall von 25 000 hl aus Kernobst und kommt es endlich zum Bau der längst fälligen zweiten Zuckerfabrik, so erreicht die Kapazität der schweizerischen Spritproduktion 160—180 000 hl, also rund die doppelte Höhe des gesamten heutigen Bedarfs der Alkoholverwaltung. Eine Lösung des Alkoholproblems ist deshalb nur möglich, indem ein Teil dieses Alkohols als Treibstoff dem Benzin beigemischt wird, wobei eine Beimischung von beispielsweise 100 000 hl oder 8000 Tonnen immerhin nur etwa 3% des gesamten Benzinimportes ausmachten. Auch wenn man berücksichtigt, daß aus technischen und preislichen Gründen nicht bloß Äthylalkohol, sondern gleichzeitig Methanol und Benzol beigemischt werden müssen, wobei sich die Beimischungsquote auf vielleicht 15 000 bis 16 000 Tonnen erhöhte, machte dies noch immer nicht mehr als etwa 6% des gesamten Benzinimportes aus.

Trotzdem hat es begreiflicherweise nicht an Widerständen gefehlt gegen diese Beimischung, und zwar besonders aus Kreisen des Benzinimportes. Es ist äußerst interessant, aus den französischen Kammerdebatten zu hören, daß auch Frankreich heute vor genau dem gleichen Problem steht. Die Alkoholregie verfüge über Lager von über vier Millionen Hektoliter Alkohol, für den ihr der Absatz fehle. Anderseits kann der Zuckerrübenanbau nicht aufrecht erhalten werden, wenn die Verwertung der Melassen auf Alkohol verunmöglicht wird. Die Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sei aber für die französische Landwirtschaft um so wichtiger, als infolge der ständig weiterschreitenden Motorisierung der Pferdebestand um 250 000 Stück zurückgegangen sei, wodurch 200 000 ha Ackerland, auf dem bisher der Hafer für diese Pferde gepflanzt wurde, für den Zuckerrübenbau frei wurden. Frankreich hat daher auch seinerseits die Beimischung von Alkohol und Benzol zum Benzin beschlossen. Nicht minder interessant ist der in diesen Protokollen

der Märzsession 1950 immer wieder auftauchende Vorwurf verschiedener Abgeordneter, daß sich die Benzinimporteure, „les trusts pétroliers", zu Unrecht und mit unfairen Mitteln gegen diese Beimischung wehren, und daß Frankreich entscheiden müsse, ob die Interessen der *französischen Landwirtschaft* oder der „*monde pétrolier*" den Vorzug verdienen.

Soeben erfährt man, daß auch Österreich beabsichtigt, dem Benzin 15% Alkohol und 5% Benzol beizumischen, um so für den Alkohol, der aus der Landwirtschaft, den Sulfitablaugen der Zellulosefabriken und aus der Zuckermelasse anfällt, den zusätzlichen Abfluß zu erhalten.

Im Zusammenhang mit den drei erwähnten Industriebrennereien sei noch Stellung genommen zu einer Bemerkung, die kürzlich in der „Freiheit" erschien und worin der Alkohol als „universelles Abfallprodukt" bezeichnet wird, das aus „übelriechenden Massen", aus „stinkenden Sulfitablaugen" und aus „dem mit Säuren verzuckerten Holz von Waldbäumen" gewonnen werde. Mit solchen Argumenten kommen wir sicher nicht weiter. Das wäre ungefähr gleich wie ein Versuch, uns den Schinken oder die Salsize verleiden zu machen mit dem Hinweis auf die nicht immer wohlriechende Nahrung, die die gute Sau in ihrem Erdendasein aufgenommen hat. Selbstverständlich bedeutet die Vergärung von Früchten eine Zerstörung von Nährstoffen, und sie sollen daher in maximalem Ausmaß der menschlichen und tierischen Ernährung zugeführt werden. Soweit es sich aber um in dieser Art nicht verwendbare Überschüsse handelt, ist deren Aufarbeitung zu Alkohol und dessen Verwendung als Treibstoff eine durchaus zweckmäßige Lösung; denn rein chemisch-technisch betrachtet ist die Gärung, bzw. die Leistung der Hefezelle, ein überaus interessanter Vorgang, der im Hinblick auf die Energiebilanz seinesgleichen sucht. Aus Traubenzucker entstehen beim Vergären 51% Alkohol und 49% Kohlensäure. Vom Energiegehalt, das heißt der Verbrennungswärme des Zuckers gehen dabei aber mehr als 90% in den Alkohol über. Es findet also durch die Gärung eine Energiekonzentration statt, die gerade die Verwertung von Holzabfällen über die Verzuckerung und Gärung für die Treibstoffverwendung höchst interessant machen.

Es bedeutet auch eine Verkennung wichtiger Tatsachen, wenn die chemische Aufarbeitung des Holzes zu Alkohol nur als „Abfall"-Verwertung bagatellisiert werden will. Wohl können für die Holzverzuckerung mindere Holzsortimente, wie Sägemehl, Schwarten, Spreißel und Brennholz verwendet werden. Man vergesse aber nicht, daß von der Taxationsmasse des Waldbaums bis zu 70% in solchen „Abfallsortimenten" auf den Markt kommen und nur 30% in die eigentliche Verwendung in Bau und Schreinerei gehen. Diese Abfallsortimente entscheiden daher, wie kaum bei einem andern Produkt, über die Preisgestaltung des ganzen Holzmarktes und insbesondere des Brennholzmarktes. Ohne die zusätzliche chemische Aufarbeitung so bedeutender Holzmengen zu Alkohol ständen wir wieder recht bald vor größten Schwierigkeiten auf dem Brennholzmarkt. Besonders die Bergkantone und die Berglandwirtschaft würden dadurch auf einem ihrer wichtigsten Produktions- und Arbeitsgebiete neuerdings einen bedenklichen Einbruch erleiden.

Auf alle Fälle hat Dr. A. Hartmann im letzten Jahresbericht des nationalen Verbandes gegen den Schnaps recht, wenn er feststellt, daß die Alkoholverwaltung für große Mengen des ihr abgelieferten *Branntweins* keine direkte Verwendung habe, „sondern sie unter Verlusten auf *reinen Alkohol* umarbeiten muß, *den sie viel billiger aus Abfällen der Zucker- und Holzindustrie* oder aus dem Ausland beziehen könnte."

Und der Bundesrat sagt im Bericht zum Alkoholjahr 1948/49: „Gewichtige

Landesinteressen sprechen dafür, daß auch der industriellen Alkoholerzeugung aus Rohstoffen, wie Zuckerrübenmelasse, Abfällen und Rückständen der Holzverzukkerung, ein angemessener Anteil an der inländischen Spritbedarfsdeckung gesichert bleibt. Das hat freilich zur Voraussetzung, daß es gelingt, die Überschußverwertung von Obst und Kartoffeln ohne wesentliche Einschaltung der Brennerei durchzuführen."

Auch rein fiskalisch ist eine solche Regelung für die Alkoholverwaltung und den Bund vorteilhafter. Während sie nämlich der aus dem übernommenen Kernobstbranntwein aufgearbeitete Feinsprit auf Fr. 2.20/2.70 zu stehen kommt, hat sie im laufenden Alkoholjahr den drei erwähnten Industriebrennereien für den Feinsprit nur Fr. —.85 bis 1.10 bezahlt.

Und nun noch einige Hinweise auf **das neue Alkoholgesetz,** dessen Referendumsfrist am 25. Januar 1950 glücklicherweise unbenützt abgelaufen ist.

Wie bereits erwähnt, mußte schon in den dreißiger Jahren das Vollmachtenrecht in Anspruch genommen werden, um gefährliche Lücken des alten Gesetzes zu schließen. Im Kriege wurden diese Maßnahmen weitergeführt und ausgebaut und brachten auf der ganzen Linie einen vollen Erfolg. Trotz der unerwartet hohen Steigerung der Erträge wurde die schnapsfreie Verwertung der Kartoffeln ausnahmslos, beim Obst weitgehend durchgeführt.

Besonders groß waren die Schwierigkeiten beim *Obst.* Man erkannte, daß eine Qualitätsverbesserung auf der ganzen Linie und vor allem die starke Einschränkung der Mostobstproduktion zugunsten des Tafelobstbaues Voraussetzung sei für eine schnapsfreie Verwertung. Seit Jahren ist in dieser Richtung auf Betreiben und mit Hilfe der eidgenössischen Alkoholverwaltung eine Arbeit geleistet worden, deren Umfang und Wert der Außenstehende kaum zu würdigen vermag. In zahlreichen Vorträgen, Kursen, Filmen und Broschüren wurden die Produzenten über die Qualitätsverbesserung aufgeklärt. Die Herstellung von Trockentrestern als Futtermittel stieg von 20 000 q in den Vorkriegsjahren bis auf 153 000 q im Jahre 1944/45. Die gewerbliche und bäuerliche Süßmosterei wurde weitgehend ausgebaut, die Lagermöglichkeit der gewerblichen Betriebe für Süßmost beispielsweise von 52 000 hl im Jahre 1931 auf 584 000 hl im Jahre 1946 gesteigert. Im Rahmen besonderer Säuberungsaktionen sind über eine Million Mostbirnbäume und andere zur Hauptsache nur Brennobst liefernde Bäume entfernt worden. Dazu hat man in dieser Aktion über 400 000 nur minderwertige Sorten tragende Bäume umgepfropft. Im weitern ist die obligatorische Qualitätskontrolle für Tafel- und Wirtschaftsobst eingeführt, die Konzentratherstellung gefördert, Kühlhäuser gebaut worden, alles mit dem Zweck, den *Verbrauch von Frischobst und Obstsäften* zu fördern. Mit Recht durfte der Bundesrat in der Botschaft zur Revisionsvorlage feststellen:

„Die Alkoholverwaltung hat nicht nur durch Beseitigung von Auswüchsen des Branntweinverbrauchs, sondern auch durch die Erschließung vermehrten Verbrauchs wertvollster Obstnahrung der Volksgesundheit große Dienste geleistet."

Trotz aller dieser Maßnahmen wird es schwierig sein, große Obsternten im Inland ohne Brennen verwerten zu können, indem der Absatz von Schweizer Obst u. a. durch die starken Einfuhren von Südfrüchten erschwert wird, ist dieser Import doch in den letzten zehn Jahren um rund 50% gestiegen, und zwar auf 16 kg je Kopf im Jahre 1948, im Betrage von total 54 Millionen Schweizer Franken. Mit Recht hat die Alkoholverwaltung daher letztes Jahr angesichts der großen Kirschenernte, die bekanntlich jeweilen auf wenige Wochen zusammengedrängt ist,

einen Teil des Überschusses in den Export geleitet, was ihr durch verhältnismäßig kleine Beiträge möglich war. Es handelte sich um etwa 6% der Gesamternte. Trotzdem entstand darüber in der Presse scharfe Kritik, nach unserer Überzeugung aber ohne jede Begründung, und wir möchten nur der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß Bundesrat und Alkoholverwaltung ihre letztjährigen Maßnahmen für die Verwertung der Kirschenernte auch dieses Jahr wiederholen, da sie sich in jeder Hinsicht bewährt haben. Oder hätten Bundesrat und Alkoholverwaltung vielleicht zusehen sollen, wie ein relativ kleiner Überschuß die Preise auf der ganzen Linie zusammengerissen und dadurch gleichzeitig bewirkt hätte, daß wieder große Mengen von Kirschen ins Schnapsfaß wanderten, nachdem aus dem Jahre 1947/48 bereits über eine Million Liter Kirsch angefallen war?

(Schluß folgt.)

Bern. *Das bernische Fürsorgewesen im Jahre 1949.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern berichtet über die kleineren gesetzgeberischen Erlasse des Jahres 1949, wie vor allem die Abänderung von Art. 82 des A. u. NG., über die im „Armenpfleger" seinerzeit eingehend berichtet wurde, und das Dekret betreffend die Ausrichtung außerordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind, das rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft trat. Die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht befaßte sich mit der Prüfung des Dekretes vom 24. Februar 1942 über die Bekämpfung der Trunksucht. Die Rechtsabteilung hatte 49 Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu begutachten. Eine neue Aufgabe erwuchs dieser Abteilung durch die Beschwerden und Berufungen in AHV.-Sachen. In das Berichtsjahr fiel ferner die Neufestsetzung der Burgergutsbeiträge für die Jahre 1950—1954, nach der 308 burgerliche Körperschaften als beitragspflichtig befunden wurden.

Örtliche Armenpflege der Gemeinden: Die Zahl der Fürsorgefälle hat im Vergleich zum Vorjahr bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten um 149 ab-, dagegen bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten um 399 zugenommen. So wie die Verhältnisse am Schlusse des Berichtsjahres beurteilt werden konnten, ist eine weitere Abnahme der Fälle der dauernd Unterstützten nicht zu erwarten. Die Zunahme der vorübergehenden Fürsorgefälle kann als Symptom und Folge der verschlechterten Wirtschaftslage angesehen werden. Die Tatsache der gesetzlich vorgesehenen Auszahlung von Renten der AHV. an die unterstützenden Armenbehörden zur Gewährleistung zweckmäßiger Verwendung sowie die Intensivierung der Eintreibung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen kommen in den vermehrten Einnahmen zum Ausdruck. Die Reinausgaben der beiden Armenpflegen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 1,2 Millionen Franken (8,2%) gestiegen. Die erhöhten Pflegegelder in Heimen, Anstalten und Spitälern beeinflußten das Rechnungsergebnis neuerdings wesentlich. Große Aufmerksamkeit wurde weiterhin der prophylaktischen Fürsorge, insbesondere der Jugend- und Familienfürsorge, dem Krankenpflegedienst, sowie der Bekämpfung des Alkoholismus gewidmet. Mit Genugtuung wird festgestellt, daß die neuzeitlichen fürsorgerischen Bestrebungen nach und nach auch die Armenpflegen der Landgemeinden erfassen. Der Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1949 8092 Personen, nämlich 2116 Kinder und 5976 Erwachsene. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr beträgt 235 Personen (2,82%). Bei den Kindern erfolgt die Verpflegung: 477 in Anstalten, 931 verkostgeldet und 708 bei ihren Eltern. Bei den Erwachsenen sind 4042 in Anstalten, 947 in Pflegefamilien und 987 in Selbstpflege. Die Gesamtausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle belaufen sich auf Fr. 14 022 712.—, denen an Einnahmen Fr. 5 159 261.— gegenüberstehen.

Bei der *auswärtigen Armenpflege des Staates* steht die *Konkordats*-Fürsorge im Vordergrund. Im Berichtsjahr kamen erstmals für heimgekehrte Auslandsberner im Konkordatsgebiet die Kosten in Rückwandererheimen für die Jahre 1947 bis Anfangs 1949 im Betrage von rund Fr. 640 000.— für zirka 150 Fälle zur Bezahlung.